



TischlerNord-Fachinformation 2017-07-19:

## Gewerbeabfallverordnung novelliert Was muss im Tischlerhandwerk jetzt beachtet werden?

Ab 1. August 2017 gelten für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen neue Vorgaben. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hat das Ziel, die stoffliche gegenüber der thermischen Verwertung zu stärken. In der Konsequenz muss bei der Entsorgung dann noch stärker als bisher auf die Trennung der einzelnen Abfallarten geachtet werden.

Sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) als auch Bau- und Abbruchabfällen sind getrennt zu erfassen, zu sammeln und zu transportieren. Eine Trennung soll möglichst schon auf der Baustelle erfolgen. Es spricht aber aus Sicht des Verbandes nichts dagegen, geringe Mengen Bauschutt oder alte Bauelemente auch weiterhin mit zurück in den Betrieb zu nehmen und dort (getrennt oder gemischt) der Entsorgung zuzuführen. Lediglich die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezüglich des Abfalltransports sind zu beachten; siehe:

- <http://www.tischlernord.de/>

### Und wie werden in Zukunft alte Fenster entsorgt?

Dies bedeutet z. B. für die Entsorgung alter Fenster, dass die Entscheidung, ob die Trennung von Glas und Rahmen technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, nach wie vor dem Betrieb überlassen bleibt. Sie muss allerdings auf Nachfrage begründet werden, weil es sich sonst um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit handeln könnte. Unter anderem hängt diese Entscheidung auch vom weiteren Entsorgungsweg ab. Sofern das Entsorgungsunternehmen über geeignete Vorbehandlungsanlagen verfügt und damit das Glas vom Rahmen trennt und anschließend die einzelnen Fraktionen der Verwertung zuführt, ist das Ziel der GewAbfV ebenfalls erreicht. Allerdings sollte der Abfallerzeuger die notwendige Bescheinigung des Entsorgers anfordern und archivieren.

### Welche Dokumente und Nachweise sind zu führen?

Die Dokumentation, ob, wie und warum die Trennung der Abfallfraktionen erfolgt bzw. nicht erfolgt, ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies kann durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen. Eine genauere Form der Dokumentation ist bislang nicht vorgeschrieben und es ist unklar, wie eine flächendeckende Überprüfung erfolgen kann.

### Der Verband empfiehlt deshalb, die Rechnungen sowie Übernahme-, Begleit- oder Annahmescheine und sonstige Belege gesondert und je nach Abfallart getrennt aufzubewahren und bspw. in einem sog. „Abfallnachweisbuch zusammenzuführen!

Mittlerweile bieten einige Entsorger mit Hinweis auf „mögliche Bußgelder von bis zu 100.000 Euro“ eine „rechtssichere Entsorgungsdokumentation“ als kostenpflichtige Dienstleistung an. **Sofern aber die obigen Nachweise auf Verlangen vorgelegt werden können, hält der Verband im Augenblick keine weitere Dokumentation für notwendig!**

Zudem dürfte es häufig so sein, dass eine Tischlerei mehrere Entsorgungsunternehmen einsetzt, so dass mit einer einzigen Beauftragung immer noch keine lückenlose Nachweiseführung möglich wäre. Die Nachweise über die Vorbehandlung zur Verwertung sind laut GewAbfV sowieso durch das Entsorgungsunternehmen zu erbringen und können in ein betriebliches „Abfallnachweisbuch“ eingefügt werden. Sobald dazu erste Rückmeldungen aus der Praxis vorliegen, werden ggf. weitere Handlungsempfehlungen oder Formularvorlagen entwickelt und bekannt gemacht. Das vorgeschlagene „Abfallnachweisbuch“ besteht aus einem einfachen Aktenordner mit einem geeigneten Register. Als Inhaltsverzeichnis können die Listen aus dem Verordnungstext oder die Arbeitsblätter der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen dienen:

- <https://www.hwk-hildesheim.de/downloads/dokumentation-siedlungsabfall-24.1570.docx>
- <https://www.hwk-hildesheim.de/downloads/dokumentation-baualfall-24.1569.docx>

### Welche Abfälle sind jetzt zu trennen?

Mit der Novelle der GewAbfV sind neue, jetzt zusätzlich zu trennende Abfallfraktionen eingeführt worden (Fettdruck):

Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 GewAbfV)

1. Papier, Pappe und Karton
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. Weitere haushaltsähnliche Abfälle [siehe §§ 2 und 3]

Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 GewAbfV)

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

In der Zusammenstellung lassen sich die jährlichen Kosten pro Abfallart sowie die spezifischen Entsorgungskosten (€/t oder €/cbm, Containermiete und Anzahl der Transporte) beobachten, vergleichen und ggf. auch verringern. Zusätzlich fotografieren einige Tischler zunächst den halb und dann den ganz befüllten Container, um Auseinandersetzungen mit dem Entsorger bezüglich unerwünschter Vermischungen zu vermeiden. Diese Fotos werden in einem digitalen Ordner abgelegt und sind später über das Datum wiederauffindbar.

### Welche Ausnahmen sind erlaubt?

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind Bau- und Abbruchabfälle, bei denen das Volumen pro Baustelle der insgesamt anfallenden Abfälle 10 cbm nicht überschreitet; die Trennung der einzelnen Abfallfraktionen ist aber auch hier notwendig. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrennthaltung bestehen, wenn

- der Platz zum Aufstellen mehrerer Sammelbehälter nicht ausreicht,
- eine getrennte Sammlung aufgrund einer öffentlich zugänglichen Sammelstelle und einer Befüllung von einer Vielzahl von Erzeugern nicht gewährleistet werden kann,
- die Kosten der Getrennthaltung aufgrund sehr geringer Mengen einzelner Abfallfraktionen die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen.

Geringe Mengen gewerblicher Siedlungsabfälle können wie bisher gemeinsam mit auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen privater Haushalte in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden (in haushaltsüblichen Mengen).

### Dürfen Holzreste noch verbrannt werden?

Die in Tischlereien anfallenden Produktionsreste (Späne, Abschnitte, Stückholz), die keine gefährlichen Stoffe enthalten, sind nach Auffassung von Tischler Schreiner Deutschland keine trenn- und dokumentationspflichtigen Abfälle im Sinne der GewAbfV. Zudem liegt bei diesen Holzresten kein Entledigungswille vor. Sie dürfen nach wie vor entsprechend dem Bundesimmissionschutzgesetz in den Betrieben energetisch verwertet werden.

### Verordnungstext, Begründung und Erläuterungen

- <http://www.bmubund.de/>
- <https://www.zdh.de/>

### Kontakt

- Rainer Kemner, Tel.: 0511 / 62 70 75 - 14, Fax: - 13
- Mail: [kemner@tischlernord.de](mailto:kemner@tischlernord.de), [www.tischlernord.de](http://www.tischlernord.de)